

Kirchliches Amtsblatt für das Bistum Trier



155. Jahrgang, Ausgabe 13
1. November 2011

Inhalt	Seite	Seite
DOKUMENTE		
DER DEUTSCHEN BISCHÖFE		
Nr. 521 Aufruf zur Aktion ADVENIAT 2011	542	
ERLASSE DES BISCHOFES		
Nr. 522 15. Ordnung zur Änderung der Kirchlichen Arbeits- und Vergütungsordnung (KAVO) für das Bistum Trier (Korrektur)	543	lichen Arbeits- und Vergütungsordnung (KAVO) im Bereich der Kindertageseinrichtungen, der Kirchengemeinden und der gemeinnützigen Gesellschaften für Kindertageseinrichtungen im Bistum Trier 549
Nr. 523 Beschluss der Bistums-KODA	544	Nr. 530 Mobilfunksendanlagen in Kirchtürmen 551
Nr. 524 16. Ordnung zur Änderung der Kirchlichen Arbeits- und Vergütungsordnung (KAVO) für das Bistum Trier	544	Nr. 531 Feier der Zulassung zur Taufe von erwachsenen Katechumenen 551
Nr. 525 Änderung der Priesterbesoldungsordnung (PrBesO) für das Bistum Trier	545	Nr. 532 Kirchenkollekten 2012 552
Nr. 526 Ordnung über eine Einmalzahlung für Priester	546	Nr. 533 Gemeinnützige Trägergesellschaft Katholischer Kindertageseinrichtungen im Saarland mbH (KiTa gGmbH Saarland) 553
Nr. 527 Zweite Ordnung zur Änderung der Ordnung für die gemäß Strukturplan 2020 gebildeten Kirchengemeindeverbände im Bistum Trier (KGV-O)	546	Nr. 534 Hinweise zur Aktion ADVENIAT 2011 554
Nr. 528 Stiftungsordnung für das Bistum Trier (StiftO)	547	Nr. 535 Caritas-Herbstsammlung 2011 555
VERORDNUNGEN		
UND BEKANNTMACHUNGEN		
Nr. 529 Richtlinien zur Durchführung des § 10 der Kir-		Nr. 536 Fortbildungsveranstaltungen 555
		Nr. 537 Personalveränderungen 556
		Nr. 538 Anschriften und Telefonnummern 558
VERLEGERBEILAGEN		
		Interne Stellenausschreibung

DOKUMENTE DER DEUTSCHEN BISCHÖFE

Nr. 521

Aufruf zur Aktion ADVENIAT 2011

Liebe Schwestern und Brüder,

seit 50 Jahren unterstützt die Bischöfliche Aktion ADVENIAT die Kirche in Lateinamerika in ihrem täglichen Dienst für die armen und benachteiligten Menschen.

Vieles hat sich in dieser Zeit zum Guten verändert. Die Armut ist insgesamt zurückgegangen, und selbst in entlegensten Gebieten schöpfen Menschen in der Kirche Kraft aus dem Glauben. Doch noch immer haben wenige Reiche viel Geld und Einfluss, während Millionen Menschen im Elend leben.

„Adveniat regnum tuum“ – „Dein Reich komme“. Die lateinische Form der zweiten Vaterunser-Bitte hat dem Werk seinen Namen gegeben. Als verlässlicher Partner ist ADVENIAT überall dort zu finden, wo Priester und Laien, Ordensleute und Familien, Junge und Alte am Aufbau des Reiches Gottes mitwirken: in Pfarreien, Schulen und Bildungshäusern, in Sozialstationen, Krankenhäusern und Gefängnissen, in ländlichen Regionen genauso wie in den Städten.

Liebe Schwestern und Brüder, an Weihnachten feiern wir, dass Gott Mensch geworden ist, um alles Menschliche zu retten. So bitten wir Sie: Stellen Sie sich auch in diesem Jahr an die Seite der Menschen in Lateinamerika! Unterstützen Sie die Kirche dort im Einsatz für das Reich Gottes auf Erden! Wir bitten Sie um Ihr Gebet und um eine großzügige Spende bei der diesjährigen Weihnachtskollekte für ADVENIAT.

Fulda, den 5. Oktober 2011

Für das Bistum Trier



Bischof von Trier

Dieser Aufruf ist am **3. Adventssonntag, dem 11. Dezember 2011**, in allen heiligen Messen einschließlich der Vorabendmessen zu verlesen. Der Erlös der Kollekte, die an Heiligabend und am 1. Weihnachtstag (24./25. Dezember) in allen Gottesdiensten, auch in den Kinder-Krippenfeiern, gehalten wird, ist ausschließlich für die Arbeit der Bischöflichen Aktion ADVENIAT bestimmt.

ERLASSE DES BISCHOFS

Nr. 522

15. Ordnung zur Änderung der Kirchlichen Arbeits- und Vergütungsordnung (KAVO) für das Bistum Trier (Korrektur)

Im Nachgang zur Veröffentlichung der 15. Ordnung zur Änderung der Kirchlichen Arbeits- und Vergütungsordnung (KAVO) für das Bistum Trier vom 16.

September 2011 (KA 2011 Nr. 501) wird die fehlerhaft abgedruckte Tabelle zur Anlage 5 b (ab 1. Januar 2012) im Folgenden neu veröffentlicht:

4. Die Anlage 5b erhält für die Zeit ab 1. Januar 2012 folgende Fassung:

Anlage 5b
Entgelttabelle (Lehrkräfte) (monatlich in Euro)
gültig ab 1. Januar 2012

Entgeltgruppe	Grundentgelt		Entwicklungsstufen			
	Stufe 1	Stufe 2	Stufe 3	Stufe 4	Stufe 5	Stufe 6
15	3.817,29	4.232,36	4.388,68	4.943,91	5.364,37	
14	3.456,14	3.833,46	4.054,47	4.388,68	4.900,78	
13	3.186,61	3.536,99	3.725,66	4.092,21	4.598,91	
12	2.857,79	3.170,43	3.612,45	4.000,57	4.501,88	
11	2.760,76	3.057,24	3.278,25	3.612,45	4.097,60	
10	2.658,34	2.949,43	3.170,43	3.391,45	3.811,91	
9	2.351,08	2.604,42	2.733,81	3.089,58	3.369,89	
8	2.200,15	2.437,33	2.545,13	2.647,56	2.760,76	2.830,84
7	2.059,99	2.281,00	2.426,55	2.534,36	2.620,61	2.696,06
6	2.022,26	2.237,88	2.345,69	2.453,50	2.523,58	2.599,04
5	1.936,01	2.140,85	2.248,67	2.351,08	2.431,94	2.485,84
4	1.838,98	2.038,44	2.173,19	2.248,67	2.324,13	2.372,64
3	1.812,03	2.006,09	2.059,99	2.146,24	2.216,32	2.275,61
2	1.671,88	1.849,76	1.903,67	1.957,57	2.081,56	2.210,93
1	je 4 Jahre	1.488,60	1.515,55	1.547,89	1.580,24	1.661,10

Nr. 523

Beschluss der Bistums-KODA

Die Kommission zur Ordnung des Diözesanen Arbeitsvertragsrechtes für das Bistum Trier (Bistums-KODA) hat in ihrer Sitzung am 27. September 2011 folgenden Beschluss gefasst:

16. Ordnung zur Änderung der Kirchlichen Arbeits- und Vergütungsordnung (KAVO) für das Bistum Trier.

Bischof Dr. Stephan Ackermann hat diesen Beschluss gemäß § 14 der „Ordnung für die Kommission zur Ordnung des Diözesanen Arbeitsvertragsrechtes für das Bistum Trier“ in Kraft gesetzt.

Die Ordnung ist im KA 2011 unter der nachfolgenden Nr. 524 abgedruckt.

Nr. 524

16. Ordnung zur Änderung der Kirchlichen Arbeits- und Vergütungsordnung (KAVO) für das Bistum Trier

Die Kirchliche Arbeits- und Vergütungsordnung (KAVO) für das Bistum Trier vom 18. Januar 2008 (KA 2008 Nr. 38) in der Fassung vom 16. September 2011 (KA 2011 Nr. 501 u. 522) wird wie folgt geändert:

I. Änderung der Anhänge zu den Regelungen der KAVO

1. **Ziffer 4 Absatz b** erhält folgende Fassung:

„b. Abweichend von § 21 Abs. 4 Satz 2 gilt für Lehrkräfte, die unter die Anlage 5b fallen: Beträgt der Unterschiedsbetrag zwischen dem derzeitigen Tabellenentgelt und dem Tabellenentgelt nach § 21 Abs. 4 Satz 1 weniger als 25 Euro in den Entgeltgruppen 1 bis 8 bzw. weniger als 50 Euro in den Entgeltgruppen 9 bis 15, so erhält die Mitarbeiterin oder der Mitarbeiter während der betreffenden Stufenlaufzeit anstelle des Unterschiedsbetrages einen Garantiebetrug von monatlich 25 Euro (Entgeltgruppen 1 bis 8) bzw. 50 Euro (Entgeltgruppen 9 bis 15). Der Garantiebetrug nimmt an allgemeinen Entgeltanpassungen teil. Er beträgt

a. in den Entgeltgruppen 1 bis 8

- 27,22 Euro ab 1. April 2011
- 27,74 Euro ab 1. Januar 2012

b. in den Entgeltgruppen 9 bis 15

- 54,43 Euro ab 1. April 2011
- 55,46 Euro ab 1. Januar 2012“

2. Nach der **Ziffer 4** wird folgende neue Ziffer 5 eingefügt:

„5. Anhang zu § 23

Abweichend von § 23 Absatz 2 bemisst sich die Jahressonderzahlung von Lehrkräften, die unter die Anlage 5b fallen, nach folgenden Sätzen:

in den Entgeltgruppen 1 bis 8	95 v. H.,
in den Entgeltgruppen 9 bis 11	80 v. H.,
in den Entgeltgruppen 12 bis 13	50 v. H. und
in den Entgeltgruppen 14 bis 15	35 v. H. .“

3. Die ursprüngliche **Ziffer 5** wird zur neuen Ziffer 6.

II. Änderung der Anlagen zur KAVO

Die **Anlage 13** wird wie folgt geändert:

Nach § 11 Absatz 5 wird folgende Protokollerklärung angefügt:

„Protokollerklärung zu § 11:

Für Lehrkräfte, die unter die Anlage 5b fallen, gelten die Tabellenwerte der Anlage 3 zum „Tarifvertrag zur Überleitung der Beschäftigten der Länder in den TV-L und zur Regelung des Übergangsrechts (TVÜ-Länder)“ entsprechend, soweit sie von den Tabellenwerten der Anlage 13b abweichen oder diese ergänzen.“

III. Inkrafttreten

Die Bestimmungen in den Abschnitten I und II treten rückwirkend zum 1. April 2011 in Kraft.

Trier, den 21. Oktober 2011

(Siegel)



Bischof von Trier

Nr. 525**Änderung der Priesterbesoldungsordnung (PrBesO) für das Bistum Trier**

Die Priesterbesoldungsordnung (PrBesO) für das Bistum Trier vom 3. Januar 1991 (KA 1991 Nr. 15; HdR Nr. 630.5), zuletzt geändert durch Verordnung vom 31. August 2009 (KA 2009 Nr. 202), wird wie folgt geändert:

Artikel I**Änderung der Anlage zur PrBesO****1. Abschnitt**

A. Grundgehälter erhält für die Zeit ab 1. April 2011 folgende Fassung:

I. Grundgehalt der Gruppe I

Dienst- altersstufe	Besoldungsgruppe		
	A 12	A 13	A 14
5	2.564,25 €	-	-
6	-	3.103,22 €	-
7	-	3.261,02 €	3.579,10 €
8	-	3.366,22 €	3.715,51 €
9	-	3.471,45 €	3.851,94 €
10	-	3.576,64 €	3.988,38 €
11	-	3.681,87 €	4.124,82 €
12	-	3.787,06 €	4.261,24 €

II. Grundgehalt der Gruppe II

Dienst- altersstufe	Besoldungsgruppe		
	A 12	A 13	A 14
6	-	3.722,72 €	-
7	-	3.880,52 €	4.198,60 €
8	-	3.985,72 €	4.335,01 €
9	-	4.090,95 €	4.471,44 €
10	-	4.196,14 €	4.607,88 €
11	-	4.301,37 €	4.744,32 €
12	-	4.406,56 €	4.880,74 €

2. Abschnitt

B. Haushaltszuschlag erhält folgende Fassung:

a) ab 1. April 2011

Haushaltszuschlag gemäß § 9 117,19 €

3. Abschnitt

C. Zulagen zum Grundgehalt, Buchstabe d) bei Einstufung in Besoldungsgruppe A 12 und A 13 erhält folgende Fassung:

a) ab 1. April 2011

79,29 €

Artikel II**Inkrafttreten**

Diese Ordnung tritt rückwirkend zum 1. April 2011 in Kraft.

Trier, den 6. Oktober 2011

(Siegel)



Bischof von Trier

Nr. 526**Ordnung über eine Einmalzahlung für Priester****§ 1****Empfänger von Dienstbezügen**

- (1) Personen nach § 1 Abs. 1, Buchst. a), b) und c) der Priesterbesoldungsordnung für das Bistum Trier (PrBesO) erhalten für den Monat April 2011 eine Einmalzahlung in Höhe von 360,- Euro.
- (2) Personen nach § 1 Abs. 1, Buchst. d) der Priesterbesoldungsordnung für das Bistum Trier (PrBesO) erhalten für den Monat April 2011 eine Einmalzahlung in Höhe von 120,- Euro.
- (3) Teilzeitkräfte erhalten die Einmalzahlung anteilig entsprechend der Arbeitszeit im Verhältnis zu einer Vollzeitkraft.
- (4) Anspruch auf Einmalzahlung haben Personen nach § 1 Abs. 1 PrBesO, die im Monat April mindestens an einem Tag Anspruch auf Bezüge hatten.

§ 2**Versorgungsempfänger**

- (1) Empfänger von laufenden Versorgungsbezügen

nach den Vorschriften des dritten Teils der PrBesO erhalten im Monat April 2011 eine einmalige Zahlung in Höhe des Betrages, der sich nach dem jeweiligen Ruhegehaltssatz aus der Einmalzahlung von 360,- Euro ergibt.

- (2) Anspruch auf eine Einmalzahlung haben am 1. April 2011 vorhandene Versorgungsempfänger.

§ 3**Inkrafttreten**

Diese Ordnung tritt rückwirkend zum 1. April 2011 in Kraft.

Trier, den 6. Oktober 2011

(Siegel)



Bischof von Trier

Nr. 527**Zweite Ordnung zur Änderung der Ordnung für die gemäß Strukturplan 2020 gebildeten Kirchengemeindeverbände im Bistum Trier (KGV-O)**

Die Ordnung für die gemäß Strukturplan 2020 gebildeten Kirchengemeindeverbände im Bistum Trier (KGV-O) vom 29. Juni 2011 (KA 2011 Nr. 124), zuletzt geändert am 21. September 2011 (KA 2011 Nr. 499), wird wie folgt geändert:

I.

Nach § 4 Absatz 2 Satz 1 wird folgender neuer Satz 2 angefügt:

„Kommt die Wahl eines Mitgliedes nicht zustande, so kann der Bischöfliche Generalvikar eine Person bestellen, die die Rechte der Kirchengemeinde in der Verbandsvertretung wahrnimmt. Die hierdurch entstehenden Kosten trägt die Kirchengemeinde.“

II.

Diese Ordnung tritt rückwirkend zum 1. Oktober

2011 in Kraft.

Trier, den 19. Oktober 2011

(Siegel)



Bischof von Trier

(Siegel)



Kanzler der Kurie

Nr. 528**Stiftungsordnung für das Bistum Trier (StiftO)****§ 1****Geltungsbereich**

Diese Ordnung gilt für die nach staatlichem Recht rechtsfähigen kirchlichen Stiftungen in der katholischen Kirche mit Sitz im Bistum Trier.

§ 2**Zuständigkeit**

Stiftungsaufsichtsbehörde im Sinne dieser Ordnung sowie zuständige Kirchenbehörde im Sinne der Stiftungsgesetze des Landes Rheinland-Pfalz und des Saarlandes ist das Bischöfliche Generalvikariat.

§ 3**Grundsätze der Verwaltung**

(1) Die Stiftungsorgane haben die Stiftung so zu verwalten, wie es die nachhaltige und dauerhafte Verwirklichung des Stiftungszwecks erfordert.

(2) Soweit nicht in der Satzung etwas anderes bestimmt ist oder der Stifterwille auf andere Weise nicht verwirklicht werden kann, ist das Stiftungsvermögen ungeschmälert zu erhalten. Vermögensumschichtungen sind nach den Grundsätzen ordentlicher Wirtschaftsführung zulässig.

(3) Die Erträge des Stiftungsvermögens sowie Zuwendungen Dritter, die nicht ausdrücklich zur Erhöhung des Stiftungsvermögens bestimmt sind, sind zur Verwirklichung des Stiftungszwecks und zur Deckung der Verwaltungskosten zu verwenden. Soweit es steuerlich zulässig ist, dürfen Erträge des Stiftungsvermögens einer freien Rücklage zugeführt werden.

(4) Das Stiftungsvermögen ist von sonstigem Vermögen getrennt zu verwalten.

§ 4**Satzungsänderungen, Zusammenlegung, Auflösung**

(1) Soweit nicht in der Stiftungssatzung etwas anderes bestimmt ist, kann das zuständige Stiftungsorgan eine Änderung der Satzung beschließen, wenn dadurch der Stiftungszweck nicht wesentlich beeinträchtigt wird.

(2) Soweit nicht in der Stiftungssatzung etwas anderes bestimmt ist, kann das zuständige Stiftungsorgan eine Erweiterung oder Änderung des Stiftungszwecks, die Zusammenlegung mit einer anderen Stiftung oder die Auflösung der Stiftung beschließen,

wenn eine wesentliche Änderung der Verhältnisse eingetreten ist. Der Stifter ist nach Möglichkeit anzuhören.

(3) Beschlüsse nach Absatz 1 und 2 bedürfen zu ihrer Rechtswirksamkeit der Genehmigung der Stiftungsaufsichtsbehörde.

§ 5**Aufsicht über die Stiftungen**

(1) Die Stiftungsaufsichtsbehörde übt die kirchliche Stiftungsaufsicht aus. Sie wacht darüber, dass die Stiftungen ihrem Zweck gemäß unter Beachtung von Recht und Gesetz verwaltet werden, den Stiftungen das ihnen zustehende Vermögen zufließt, das Stiftungsvermögen erhalten wird und die Erträge den Satzungszwecken gemäß verwendet werden.

(2) Die Stiftungsaufsichtsbehörde kann sich jederzeit über alle Angelegenheiten der Stiftungen unterrichten, Einsicht in alle Unterlagen nehmen und Berichte anfordern. Die zuständigen Stiftungsorgane sind verpflichtet, die Stiftungsaufsichtsbehörde unverzüglich über außerordentliche Vorkommnisse der Stiftung zu unterrichten.

§ 6**Rechenschaftslegung und Abschlussprüfung**

(1) Die Stiftung ist zur Führung von Büchern verpflichtet. Sofern weitergehende gesetzliche oder satzungsgemäße Bestimmungen nichts anderes bestimmen, hat die Stiftung mindestens eine Jahresrechnung, die substantiiert Auskunft über die Vermögensverhältnisse der Stiftung gibt, und einen Tätigkeitsbericht aufzustellen.

(2) Die Jahresrechnung sowie der Tätigkeitsbericht sind der Stiftungsaufsichtsbehörde spätestens mit Ablauf des sechsten Monats des dem Abschlussstichtag nachfolgenden Kalenderjahres unaufgefordert vorzulegen.

(3) Die Stiftungsaufsichtsbehörde kann verlangen, dass die Stiftung den Bericht eines Abschlussprüfers (vereidigter Buchprüfer, Wirtschaftsprüfer) vorlegt.

§ 7**Genehmigungsbedürftige Rechtsgeschäfte**

Zu ihrer Rechtswirksamkeit bedürfen der Genehmigung der Stiftungsaufsichtsbehörde über § 4 Absatz 3 hinausgehend folgende Beschlüsse:

a) Übertragung, Übernahme oder Schließung von

Einrichtungen;

b) Gründung und Auflösung von Gesellschaften sowie Erwerb und Veräußerung von Gesellschaftsanteilen;

c) Rechtsgeschäfte, die der zur Vertretung der Stiftung Befugte im Namen der Stiftung mit sich im eigenen Namen oder als Vertreter eines Dritten vornimmt.

§ 8

Beanstandung, Anordnung, Ersatzvornahme

(1) Die Stiftungsaufsichtsbehörde kann Beschlüsse oder Maßnahmen eines Stiftungsorgans, die das Recht verletzen, beanstanden und verlangen, dass sie innerhalb einer von ihr bestimmten Frist aufgehoben werden. Sie kann ferner verlangen, dass das auf Grund derartiger Beschlüsse oder Maßnahmen Veranlasste rückgängig gemacht wird. Die beanstandeten Beschlüsse und Maßnahmen dürfen nicht vollzogen werden.

(2) Erfüllt ein Stiftungsorgan die ihm von Rechts wegen obliegenden Pflichten und Aufgaben nicht, so kann die Stiftungsaufsichtsbehörde anordnen, dass das Stiftungsorgan innerhalb einer bestimmten Frist das Erforderliche veranlasst.

(3) Kommt das Stiftungsorgan einer Anordnung oder einem Verlangen der Stiftungsaufsichtsbehörde nach den Absätzen 1 und 2 nicht innerhalb der festgelegten Frist nach, kann die Stiftungsaufsichtsbehörde beanstandete Beschlüsse und Maßnahmen aufheben sowie die erforderlichen Maßnahmen anstelle und auf Kosten der Stiftung selbst durchführen oder durchführen lassen.

§ 9

Abberufung und Bestellung von Organmitgliedern, Sachwalterbestellung

(1) Hat ein Mitglied eines Stiftungsorgans sich einer groben Pflichtverletzung schuldig gemacht oder ist es zur ordnungsgemäßen Wahrnehmung seiner der

Stiftung gegenüber bestehenden Pflichten nicht in der Lage, so kann die Stiftungsaufsichtsbehörde dieses Mitglied abberufen und die Berufung eines neuen Mitglieds an dessen Stelle anordnen. Sie kann dem Mitglied die Wahrnehmung seiner Geschäfte einstweilen untersagen.

(2) Kommt die Stiftung binnen einer ihr gesetzten angemessenen Frist einer nach Absatz 1 getroffenen Anordnung nicht nach, so kann die Stiftungsaufsichtsbehörde an Stelle der Stiftung das Mitglied abberufen und statt seiner eine andere Person berufen.

(3) Reichen die Befugnisse der Stiftungsaufsichtsbehörde nach §§ 6 bis 8 und § 9 Absatz 1 und 2 nicht aus, um eine rechtmäßige Verwaltung der Stiftung zu gewährleisten oder wiederherzustellen, kann die Stiftungsaufsichtsbehörde die Durchführung der Beschlüsse und Anordnungen auf Kosten der Stiftung einer Sachwalterin oder einem Sachwalter übertragen. Der Aufgabenbereich und die Befugnisse sind in der Bestellsurkunde festzulegen.

§ 10

In-Kraft-Treten

Diese Ordnung tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung in Kraft.

Trier, den 19. Oktober 2011

(Siegel)



Bischof von Trier

(Siegel)



Kanzler der Kurie

VERORDNUNGEN UND BEKANNTMACHUNGEN

Nr. 529

Richtlinien zur Durchführung des § 10 der Kirchlichen Arbeits- und Vergütungsordnung (KAVO) im Bereich der Kindertageseinrichtungen, der Kirchengemeinden und der gemeinnützigen Gesellschaften für Kindertageseinrichtungen im Bistum Trier

I.

Ausgehend von den Bestimmungen in § 10 KAVO werden folgende Durchführungsregelungen erlassen:

1. Qualifizierungsgespräch (§ 10 Absatz 4 KAVO)

Der Dienstgeber lädt mindestens einmal im Jahr schriftlich zum Qualifizierungsgespräch ein.

2. Anordnung einer Qualifizierungsmaßnahme und Antragstellung (§ 10 Absatz 5 KAVO)

2.1 Die Anordnung einer Qualifizierungsmaßnahme durch den Dienstgeber nach § 10 Absatz 5 Satz 1 KAVO erfolgt in Schriftform. Sie enthält auch die Kostenübernahmeerklärung des Dienstgebers. Eine Vorfinanzierung der Kosten durch die Mitarbeiterin oder den Mitarbeiter erfolgt nicht.

2.2 Für die Teilnahme an einer Qualifizierungsmaßnahme nach § 10 Absatz 5 Satz 2 KAVO ist ein schriftlicher Antrag der Mitarbeiterin oder des Mitarbeiters nach Maßgabe eines ggf. beim Dienstgeber zu verwendenden Formulars erforderlich. Fahrtkosten werden über den Dienstweg abgerechnet. Im Einzelfall kann die Mitarbeiterin oder der Mitarbeiter von einer Vorfinanzierung des Teilnehmerbeitrages entlastet werden.

3. Eigenbeitrag und Zuschuss

3.1 Der Eigenbeitrag für Qualifizierungsmaßnahmen nach § 10 Absatz 5 Satz 2 KAVO, die auch für den Dienstgeber von hohem Nutzen sind, wird wie folgt festgelegt:

- 10 Euro pro Tag

3.2 Für eine von der Mitarbeiterin oder dem Mitarbeiter beantragte Qualifizierungsmaßnahme, die für den Dienstgeber von keinem hohen Nutzen ist, kann der Dienstgeber einen Zuschuss in Höhe von bis zu 13 Euro pro Tag zahlen.

4. Teilnahme an Arbeitsgemeinschaften

Neben den in § 10 Absatz 3 KAVO genannten Formen der Qualifizierung nehmen alle pädagogischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter an einer Arbeitsgemeinschaft teil.

4.1 Arbeitsgemeinschaften dienen der kollegialen, selbst organisierten Fortbildung und fördern selbstbestimmtes Lernen. Zu den Formen selbst organisierten Lernens innerhalb der Arbeitsgemeinschaften gehören auch die kollegiale Fortbildung im Team (Teamfortbildung) und die Fortbildung in themenbezogenen Arbeitskreisen mit pädagogischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern aus anderen Arbeitsgemeinschaften. Die Arbeitsgemeinschaften ermöglichen den Erfahrungs- und Informationsaustausch von pädagogischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern verschiedener Einrichtungen und die Bearbeitung selbstgewählter Themen. Sie tragen zur Entwicklung des beruflichen Selbstverständnisses bei und fördern darüber hinaus persönliche und gemeinschaftliche Kontakte. Die Mitarbeit in Arbeitsgemeinschaften erfordert die Bereitschaft und den Einsatz der pädagogischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, an den Aufgaben der Arbeitsgemeinschaft aktiv mitzuwirken. Hierbei erfahren sie die Unterstützung von Träger und Leitung.

4.2 Die Arbeitsgemeinschaften dienen insbesondere

- der Reflexion der pädagogischen Arbeit in ihren unterschiedlichen Facetten;
- der Vertiefung des religionspädagogischen und theologischen Wissens, der Auseinandersetzung mit Glaubensfragen und der Konkretisierung des seelsorglichen und diakonischen Auftrages der Kirche sowie
- der Behandlung rechtlicher und verwaltungstechnischer Fragen.

4.3 Der Bischöfliche Generalvikar legt die Bezirke für die Arbeitsgemeinschaften fest. Das Bischöfliche Generalvikariat setzt sich hierzu nach Anhörung der betroffenen Leitung der Arbeitsgemeinschaften und der pastoralen Begleitung mit dem zuständigen Dechanten und der Fachberatung des Diözesancaritasverbandes für die Diözese Trier e.V. ins Benehmen.

4.4 Alle pädagogischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in katholischen Tageseinrichtungen für Kinder im Bistum Trier sind Mitglieder einer Arbeitsge-

meinschaft. Die Teilnahme ist für alle pädagogischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern verpflichtend. Praktikantinnen kann die Teilnahme an Arbeitsgemeinschaften ermöglicht werden.

4.5 Die Arbeitsgemeinschaften kommen mindestens sechsmal und höchstens zehnmal im Jahr zusammen, in der Regel halbtägig. Die zur Verfügung stehende Zeit für die Arbeitsgemeinschaften kann bei Bedarf zusammengefasst werden (z. B. bei der Bildung von Interessen- oder Projektgruppen über ganze Tage). Ebenfalls können bei Bedarf die über die Mindestzahl von sechs hinausgehenden vier halben Tage im Rahmen des Haushaltsplanes des Trägers für Teamfortbildung und Fortbildung in themenbezogenen Arbeitskreisen (vgl. Nr. 7.1 dieses Papiers) genutzt werden. Die Treffen sollten so organisiert werden, dass die Einrichtungen nur in Ausnahmefällen geschlossen werden müssen.

4.6 Die Verantwortung für die Organisation der Arbeitsgemeinschaften liegt bei allen Kindertageseinrichtungen der Arbeitsgemeinschaft. Die Mitglieder der Arbeitsgemeinschaft wählen eine Leiterin oder einen Leiter für drei Jahre. Die Wahl bedarf der Bestätigung durch den zuständigen Dechanten. Sie wird der Fachberatung mitgeteilt. Aufgabe der AG-Leitung ist es, für die gemeinsame Planung und Durchführung der Zusammenkünfte Sorge zu tragen. Ein Organisationsteam unterstützt diese Arbeit. Die inhaltliche Vorbereitung und Gestaltung der einzelnen Treffen ist Aufgabe aller pädagogischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter einer Arbeitsgemeinschaft.

4.7 Der zuständige Dechant bestimmt auf Vorschlag der Dekanatskonferenz eine geeignete pastorale Begleiterin/einen geeigneten pastoralen Begleiter. Sie/Er soll die Arbeitsgemeinschaft in ihren theologischen, pastoralen, spirituellen und religionspädagogischen Anliegen anregen und unterstützen.

4.8 Für die AG-Leitungen, die pastoralen Begleitungen und die Fachberatung findet mindestens einmal jährlich ein Erfahrungsaustausch statt. Dieser wird von der Fachberatung organisiert und moderiert.

4.9 Auf Antrag kann der zuständige Dechant den pädagogischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern nichtkatholischer Tageseinrichtungen die Mitarbeit in den Arbeitsgemeinschaften gestatten.

5. Anbieter von Qualifizierungsmaßnahmen

Der Caritasverband für die Diözese Trier e.V. hat seitens des Bistums den Auftrag, Qualifizierungsangebote für katholische Kindertageseinrichtungen vorzuhalten. Außerdem steht er allen katholischen Trägern zur Beratung in Qualifizierungsfragen zur Verfügung. Darüber hinaus können Qualifizierungsangebote anderer geeigneter Fortbildungsträger wahrgenommen werden.

6. Gesetzlicher Unfallversicherungsschutz

Die Teilnahme an einer angeordneten oder genehmigten Qualifizierungsmaßnahme nach § 10 KAVO sowie die Mitarbeit in einer Arbeitsgemeinschaft nach Ziffer 4 sind versicherte Tätigkeiten im Sinne des § 8 SGB VII. Zu den versicherten Tätigkeiten gehört auch das Zurücklegen des unmittelbaren Weges vom Wohnort zur Fortbildungsstätte.

II.

Vorstehende Richtlinien treten zum 1. November 2011 in Kraft. Gleichzeitig treten die Richtlinien für die Fortbildung der pädagogischen Fachkräfte in katholischen Tageseinrichtungen für Kinder im Bistum Trier vom 19. Dezember 1995 (KA 1996 Nr. 9; HdR Nr. 651.1) sowie die Festsetzungen zu den Richtlinien für die Fortbildung der pädagogischen Fachkräfte in katholischen Tageseinrichtungen für Kinder im Bistum Trier vom 19. Dezember 1995 (KA 1996 Nr. 10), zuletzt geändert am 29. Oktober 2001 (KA 2001 Nr. 239), außer Kraft.

Trier, den 20. Oktober 2011

(Siegel)

Prälat *Dr. Georg Holkenbrink*
 Bischöflicher Generalvikar

Nr. 530

Mobilfunksendeanlagen in Kirchtürmen

Mit der Veröffentlichung im Amtsblatt vom 1. Februar 2003 wurde unter der Nr. 28 mitgeteilt, dass Verträge über die Installation von Mobilfunksendeanlagen in Kirchtürmen ab dem 1. Februar 2003 nicht mehr genehmigt werden.

Neue Gutachten zur Frage der gesundheitsschädigenden Wirkungen solcher Anlagen gelangen zur Erkenntnis, dass solche Anlagen aus gesundheitsbezogener Sicht als unbedenklich einzustufen sind.

Deshalb werden ab dem 1. November 2011 für Verträge über die Installation von Mobilfunksendeanlagen wieder Genehmigungen erteilt.

Trier, den 20. Oktober 2011

Prälat *Dr. Georg Holkenbrink*
Bischöflicher Generalvikar

Nr. 531

Feier der Zulassung zur Taufe von erwachsenen Katechumenen

Die Zulassungsfeier findet jedes Jahr am ersten Fastensonntag im Dom zu Trier statt. Im nächsten Jahr ist dies der **26. Februar 2012 um 15.00 Uhr**. Wie im Bistum Trier üblich, werden die Katechumenen die Sakramente der Taufe, der Firmung und der Eucharistie in ihrer Heimatpfarre empfangen. In der Regel geschieht dies zu Ostern.

Die **Tauferlaubnis- und Firmbefugnis** für den zuständigen Ortspfarrer ist zuvor schriftlich beim **Bischöflichen Offizialat Trier** zu beantragen. Die Formulare zur Erwachsenentaufe können im e-mip-System des Pfarrbüros abgerufen werden (in Ausnahmefällen auch beim Bischöflichen Generalvikariat Trier: Exeditur, Thomas Pahlke, Hinter dem Dom 6, 54290 Trier, Telefon (06 51) 71 05-4 83, E-Mail: thomas.pahlke@bgv-trier.de).

Unmittelbar vor der Zulassungsfeier sind die Katechumenen mit ihren Katechumentatsbegleiterinnen und -begleitern zu einem Vorgespräch mit dem Bischof eingeladen.

Voraussetzungen für die Zulassung sind:

- die seelsorgliche Begleitung der Katechumenen in der Pfarrei bzw. Pfarreiengemeinschaft durch einen Hauptamtlichen bzw. eine Hauptamtliche, wenn möglich in einer Katechumenatsgruppe, die es in einigen Dekanaten im Bistum Trier gibt;
- die Durchführung eines mehrmonatigen Katechu-

menats mit der Aufnahmefeier in den Katechumenat, in der Regel spätestens am 1. Advent (zur Gestaltung vgl. KA 131/2008);

- die Vorstellung der Katechumenen und des Katechumenatsweges in einem Gemeindegottesdienst, spätestens am 1. Sonntag der Österlichen Bußzeit.

Bei der Vorbereitung und Begleitung der Katechumenen ist darauf zu achten, dass sich die Bewerberinnen und Bewerber in einem gesicherten Aufenthaltsstatus in Deutschland befinden sollen. Es gelten die Empfehlungen der Deutschen Bischofskonferenz „Christus aus Liebe verkündigen“ (Arbeitshilfe, Nr. 236). Die entsprechenden Anträge sowie die Anmeldung zur Zulassungsfeier sind frühzeitig einzureichen.

Pfarreien, für die diese Voraussetzungen zutreffen, melden ihre Katechumenen bitte bis spätestens **3. Februar 2012** im Bischöflichen Generalvikariat Trier, Abteilung Pastorale Felder, Telefon (06 51) 71 05-4 34, Telefax (06 51) 71 05-4 05, E-Mail: annette.neusens@bgv-trier.de zur Zulassungsfeier an.

Weitergehende Informationen über Literatur und Materialien zum Katechumenat sind unter der o. a. Adresse sowie im Internet unter www.katechese.bistum-trier.de erhältlich. Hilfreich sind außerdem die Internetseiten: www.katholisch-werden.de sowie www.katechumenat.de

Nr. 532

Kirchenkollekten 2012

Termin 2012	Innenauftrags-Nr.	Zweckbestimmung
1. Januar	400060	Kollekte für das Maximilian-Kolbe-Werk
8. Januar	400061	Afrika-Kollekte (für afrikanische Katechisten)
29. Januar	400062	Caritas-Kollekte
12. Februar	400063	Kollekte für das Priesterseminar
25. März	400064	Kollekte für das Bischöfliche Hilfswerk „MISEREOR“
1. April	400065	Kollekte für pastorale und soziale Dienste im Hl. Land und für die Grabeskirche in Jerusalem
15. April	400066	Diaspora-Opfer der Kommunionkinder
29. April	400067	Kollekte für die Hohe Domkirche
13. Mai	400068	Kollekte für den 98. Deutschen Katholikentag in Mannheim
27. Mai	400069	Kollekte für kirchliche Aufgaben in Mittel- und Osteuropa „Renovabis“
1. Juli	400070	Kollekte für die Aufgaben des Papstes (Peterspfennig)
9. September	400071	Kollekte zum Welttag der sozialen Kommunikationsmittel (Medien)
23. September	400072	Caritas-Kollekte
7. Oktober	400073	Kollekte für die Bolivienpartnerschaft
28. Oktober	400074	„missio“-Kollekte (Sonntag der Weltmission)
2. November	400075	Kollekte für die Priesterausbildung in Diasporagebieten Mittel- und Osteuropas
4. November	400076	Kollekte für die Pfarrbüchereien
18. November	400077	Kollekte für das Bonifatiuswerk (Diasporasonntag)
25. Dezember	400078	Kollekte für das Bischöfliche Hilfswerk „ADVENIAT“
30. Dezember	400079	Kollekte für die Familienseelsorge

Die Durchführung der Kollekten richtet sich nach den geltenden Diözesanbestimmungen über Kollekten, andere Einnahmen und Spenden in den Kirchengemeinden des Bistums Trier (KA 2000 Nr. 210; HdR Nr. 723.1).

Gemäß § 6 Abs. 3 dieser Bestimmungen sind die festgestellten Beträge in ein **Kollektenbuch** einzutragen. Auf einen gesonderte Drucklegung des Kollektenplanes als Beilage zum Kirchlichen Amtsblatt wurde deshalb verzichtet. Kollektenbücher sind erhältlich in der Exeditur des Bischöflichen Generalvikariates, Hinter dem Dom 6, 54290 Trier, Telefon (06 51) 71 05-4 83.

Trier, den 20. Oktober 2011

Das Bischöfliche Generalvikariat

Nr. 533**Gemeinnützige Trägergesellschaft Katholischer Kindertageseinrichtungen im Saarland mbH (KiTa gGmbH Saarland)**

Dem Aufsichtsrat der Trägergesellschaft Katholischer Kindertageseinrichtungen im Saarland gehörten in der Amtsperiode vom 4. Oktober 2007 bis zum 27. September 2011 folgende Personen an:

Für das Bistum Trier:

- Msgr. Dr. Michael K n e i b , Direktor im Bischöflichen Generalvikariat Trier, Dominikanerstr. 7, 54290 Trier (Aufsichtsratsvorsitzender);
- Georg B i n n i n g e r , Abteilungsleiter im Bischöflichen Generalvikariat Trier, Mühlenstr. 132, 54296 Trier;
- Angela T h e l e n , Abteilungsleiterin im DiCV Trier e.V., St. Margarethen-Str. 67, 54344 Kenn (ab dem 1. August 2008).

Für die Kirchengemeinden:

- Silke B a r t h , Diplom-Wirtschaftsmathematikerin, Dr.-Spang-Str. 12, 66620 Nonnweiler-Kastel (Stellvertretende Aufsichtsratsvorsitzende);
- Franz-Josef W e r l e , Pfarrer, Kirchstr. 28, 66292 Riegelsberg;
- Heribert S c h m i t t , Geschäftsführer der Arbeitskammer des Saarlandes, Kettelerstr. 15, 66646 Marpingen.

Die Gesellschafterversammlung der KiTa gGmbH Saarland vom 4. Oktober 2007 legte fest, dass die Amtszeit des neuen Aufsichtsrates nach der ordentlichen Gesellschafterversammlung – in der über die Entlastung für das Geschäftsjahr 2010 beschlossen wird – endet. Diese Gesellschafterversammlung fand am 27. September 2011 statt. Die Bestellung/Neuwahl des Aufsichtsrates wurde dementsprechend vorgenommen.

Dem **neuen Aufsichtsrat** gehören an:

Für das Bistum Trier:

- Msgr. Dr. Michael K n e i b , Direktor im Bischöflichen Generalvikariat Trier, Dominikanerstr. 7, 54290 Trier (Aufsichtsratsvorsitzender);
- Georg B i n n i n g e r , Abteilungsleiter im Bischöflichen Generalvikariat Trier, Mühlenstr. 132, 54296 Trier;
- Angela T h e l e n , Abteilungsleiterin im DiCV Trier e.V., St. Margarethen-Str. 67, 54344 Kenn.

Für die Kirchengemeinden:

- Silke B a r t h , Diplom-Wirtschaftsmathematikerin, Dr.-Spang-Str.12, 66620 Nonnweiler-Kastel (Stellvertretende Aufsichtsratsvorsitzende);
- Franz-Josef W e r l e , Pfarrer, Kirchstr. 28, 66292 Riegelsberg;
- Heribert S c h m i t t , Geschäftsführer der Arbeitskammer des Saarlandes, Kettelerstr. 15, 66646 Marpingen.

Die Gesellschafterversammlung der KiTa gGmbH Saarland vom 27. September 2011 legte fest, dass die Amtszeit des neuen Aufsichtsrates nach der ordentlichen Gesellschafterversammlung – in der über die Entlastung für das Geschäftsjahr 2014 beschlossen wird – endet. Auch nach Ablauf dieser Zeit bleibt ein Aufsichtsratsmitglied solange im Amt, bis ein Nachfolger bestellt ist.

Sitz der KiTa gGmbH Saarland: Dieselstraße 3, 66763 Dillingen.

Trier, den 27. September 2011

Das Bischöfliche Generalvikariat

Nr. 534 Hinweise zur Aktion ADVENIAT 2011

In diesem Jahr besteht ADVENIAT seit 50 Jahren. Der Name „ADVENIAT“ ist Programm: Er wurde der Vaterunser-Bitte „Adveniat regnum tuum“ (Dein Reich komme) entnommen. Diese Bitte steht als Leitwort über dem Jubiläumsjahr und der Aktion 2011.

Bei der ADVENIAT-Aktion soll die prophetische Dimension des Einsatzes für das Reich Gottes ebenso in den Blick genommen werden wie die pastorale Arbeit der Kirche bzw. der einzelnen Christen in Lateinamerika und der Karibik. Auch soll der Einsatz von Laien, Ordensleuten, Priestern und Bischöfen für bessere Lebensbedingungen der Armen, für Gerechtigkeit und größere Bildungschancen entfaltet werden.

Die ADVENIAT-Aktion 2011 wird mit einem Gottesdienst am **1. Adventssonntag**, dem 27. November 2011, in einem Elendsviertel São Paulos in Brasilien eröffnet. Der Gottesdienst wird ab 10.00 Uhr live im ZDF übertragen.

Für den 1. Adventssonntag bitten wir darum, in den Gemeinden die Plakate auszuhängen, die Opferstöcke mit einem entsprechenden Hinweis aufzustellen und die ADVENIAT-Zeitschrift auszulegen.

Am **3. Adventssonntag**, dem 11. Dezember 2011, wird mit Joachim Kardinal Meisner ein festlicher Gottesdienst zur diesjährigen ADVENIAT-Aktion im Kölner Dom gefeiert.

An diesem Sonntag sollen in allen Gottesdiensten einschließlich der Vorabendmessen der Aufruf der deutschen Bischöfe verlesen und die Opfertüten für die Kollekte verteilt werden. Es empfiehlt sich, zusammen mit den Opfertüten die gefalteten Infoblätter zu verteilen.

Bei der Ausstellung von Zuwendungsbestätigungen für Spenden an ADVENIAT ist auf der Bestätigung der Hinweis „Weiterleitung an die Bischöfliche Aktion ADVENIAT/Bistum Essen, Körperschaft des öffentlichen Rechts“ zu vermerken.

In allen Gottesdiensten am **Heiligabend**, auch in den Kinder-Krippenfeiern, sowie in den Gottesdiensten am **1. Weihnachtsfeiertag** ist die Kollekte anzukündigen und durchzuführen. Zur Ankündigung der Kollekte eignet sich sicherlich ein Zitat aus dem ADVENIAT-Aufruf der deutschen Bischöfe.

Das Ergebnis der Kollekte ist ohne Abzug mit dem Vermerk „ADVENIAT 2011“ auf das Konto der Kirchengemeinde einzuzahlen. Eine Weiterleitung auf das Konto der Bistumskasse wird durch die jeweils zuständige Rendantur veranlasst.

Weitere Informationen und Materialien zur Aktion erteilt die Bischöfliche Aktion ADVENIAT, Gildehofstr. 2, 45127 Essen, Telefon (02 01) 17 56-2 08, Telefax (02 01) 17 56-1 11, Internet: www.adveniat.de

Nr. 535 Caritas-Herbstsammlung 2011

Die Caritas Haus- und Straßensammlung 2011 findet in der Zeit vom **22. November bis 1. Dezember im rheinland-pfälzischen** und vom **28. November bis 11. Dezember im saarländischen Teil** des Bistums statt.

„Not sehen und handeln“. So heißt das Leitwort der Caritas. Not kann viele Gesichter haben. Arme Familien können nicht mithalten. Jugendliche finden ihren Weg nicht. Menschen mit Behinderungen werden ausgegrenzt. Kranke Menschen müssen erleben, dass Gesundheit und Wohlergehen eine Frage des Geldes geworden sind. Viele ältere Menschen vereinsamen und verfallen in Trauer und Depressionen. Menschen sind durch Schicksalsschläge aus der Bahn geworfen.

Die Caritas hilft dort, wo die sozialen Sicherungssysteme versagen, wo Benachteiligte keine Lobby haben und wo Menschen gescheitert sind. Die Caritas

sorgt für Menschen durch Kleiderkammern, Bahnhofsmision, Tafeln, Schuldnerberatungen, Suchtberatung, Schulsozialarbeit, Arbeitslosenförderung, Hospizdienste, Betreuung von Demenzkranken, Werkstätten und Wohnangebote für Menschen mit Behinderung und vieles mehr.

Unterstützen Sie bitte die Arbeit der Caritas durch Ihre wohlwollende Begleitung der Sammlung – setzen Sie mit uns gemeinsam das Leitwort „Not sehen und handeln“ um.

Bei den Caritassammlungen wurden im Jahr 2010 insgesamt 226.056 Euro gespendet, davon verblieben 113.028 Euro in den Pfarreien.

Trier, den 18. Oktober 2011

Prälat *Franz Josef Gebert*

Vorsitzender des Diözesan-Caritasverbandes Trier

Nr. 536 Fortbildungsveranstaltungen

Diözesane Grundkurse für Kommunionhelferinnen und Kommunionhelfer 2012

Termine und Orte:

a) Visitationsbezirk Trier

- Samstag, 3. März 2012 (Anmeldeschluss: 25. Februar 2012);
 - Samstag, 24. November 2012 (Anmeldeschluss: 16. November 2012);
- Gästehaus der Barmherzigen Brüder, Nordallee 1, 54292 Trier.

b) Visitationsbezirk Koblenz

- Samstag, 25. Februar 2012 (Anmeldeschluss: 17. Februar 2012);
 - Samstag, 3. November 2012 (Anmeldeschluss: 25. Oktober 2012);
- Forum Vinzenz-Pallotti, Pallottistraße 3, 56179 Valendar.

c) Visitationsbezirk Saarbrücken

- Samstag, 18. Februar 2012 (Anmeldeschluss: 10. Februar 2012);
- Samstag, 27. Oktober 2012 (Anmeldeschluss: 19. Oktober 2012);

Schönstattzentrum, Am Wünschberg 40, 66822 Lebach.

Die Teilnahme am diözesanen Grundkurs für Kommunionhelferinnen und Kommunionhelfer ist die verbindliche Voraussetzung für ehrenamtliche Damen und Herren (ab 25 Jahren), die bischöfliche Beauftragungsurkunde zur Kommunionhelferin bzw. zum Kommunionhelfer für fünf Jahre zu erhalten (vgl. HdR Nr. 4133.11).

Kosten:

Die entstehenden Kosten (die Teilnehmer tragen nur ihre Fahrtkosten selbst) trägt das Bistum Trier.

Anmeldung:

Die entsprechenden Anmeldeformulare sind unter folgender Adresse zu erhalten und über die Kirchengemeinde einzureichen: Bischöfliches Generalvikariat, ZB 1.1.1 Grundsatzfragen, Hinter dem Dom 6, 54290 Trier; Telefon (06 51) 71 05-4 34 oder -3 74, Telefax (06 51) 71 05-4 05, E-Mail: liturgie@bgy-trier.de

Nr. 537

Personalveränderungen

Beauftragungen

Weihbischof Robert Brahm hat am Samstag, dem 24. September 2011, in der Kirche der Vikarie St. Thomas folgende Bewerber für den Ständigen Diakonats mit dem **Lektoren- und Akolythendienst** beauftragt:

David B r u c h aus Trier;
Uwe E c k e l aus Spiesen-Elversberg;
Michael E y aus Schöneberg;
Winfried H o m m e s aus Wierschem;
Werner O b e r h e i m aus Trier;
Andreas W i e s aus Rheinbrohl.

Aufnahmen

Weihbischof Robert Brahm hat am Samstag, dem 24. September 2011, in der Kirche der Vikarie St. Thomas folgende Bewerber für den Ständigen Diakonats unter die **Kandidaten für das Weihesakrament** aufgenommen:

Andreas Maria B a u m e i s t e r aus Strohn;
Gerd F e h r e n b a c h aus Saarbrücken;
Michael G u l d n e r aus Saarbrücken;
Dr. Peter H e l m l i n g aus Koblenz;
Marco K ö t t i n g aus Steineroth/Ww.;
Stefan K r o l l a aus Braunweiler;
Michael P r z e s a n g aus Ralingen;
Ramiz Saadalla A y o o b aus Bad Kreuznach;
Arnulf S c h m i t z aus Ürzig;
Michael T h o m i c z n y aus Sabershausen;
Patrick W i n t e r aus Püttlingen;
Christoph Z e l l aus Boppard.

Ernennungen

Es wurden ernannt:

Ulrich L a u x, Pfarrer, Trier, am 26. September 2011 zum Präses der Marianischen Bürgersodalität e. V. von 1610 Trier und zum rector ecclesiae der Welschnonnenkirche in Trier;

P. Cletus W i n g e n OP, Kooperator, Klausen, am 26. September 2011 zum Kooperator in der Pfarreiengemeinschaft Salmatal (Salmrohr);

Markus W e i l h a m m e r, Pfarrer, Monzelfeld, am 28. September 2011 zum Stellvertretenden Dechan-

ten des Dekanates Bernkastel für die Dauer von sieben Jahren;

Thomas M ü l l e r, Pfarrer und Stellv. Dechant, Langenlonsheim, am 7. Oktober 2011 erneut zum Stellvertretenden Dechanten für das Dekanat Bad Kreuznach für die Dauer von sieben Jahren;

Klaus-Peter K o h l e r, Pfarrer und Dechant, Oberthal, mit Wirkung vom 1. November 2011 zusätzlich zum Pfarrer von Namborn Maria Himmelfahrt, Namborn (Baltersweiler) St. Willibrord und Namborn (Furschweiler) St. Anna;

P. Ignasius M a r o s SVD mit Wirkung vom 1. November 2011 zum Kooperator in der Pfarreiengemeinschaft Oberthal-Namborn;

Erich F u c h s, Pfarrer, Salmatal (Salmrohr), mit Wirkung vom 27. November 2011 zum Pfarrer von Kempenich St. Philippus und Jakobus, Rieden St. Hubert und Weibern St. Barbara;

Herbert D a u n, Kooperator, Bad Bertrich, mit Wirkung vom 1. Januar 2012 zum Kooperator in der Pfarreiengemeinschaft Ulmen. Er wurde gleichzeitig als Kooperator von Bullay St. Maria Magdalena und Alf St. Remigius entpflichtet.

Entpflichtungen

Es wurden entpflichtet:

Kurt F r e c h, Pfarrer i. R., Trier, am 26. September 2011 als Präses der Marianischen Bürgersodalität e. V. von 1610 Trier und als rector ecclesiae der Welschnonnenkirche in Trier;

Hans-Georg M ü l l e r zum 1. Oktober 2011 als Krankenhauspfarrer der SHG-Kliniken in Völklingen und des Knappschaftskrankenhauses in Püttlingen sowie als Kooperator von Püttlingen (Köllerbach) Herz Jesu;

P. Hans E t t i n g e r SVD mit Wirkung vom 1. November 2011 als Kooperator von Namborn Maria Himmelfahrt, Namborn (Baltersweiler) St. Willibrord und Namborn (Furschweiler) St. Anna.

Eberhard R o e v e n s t r u n k, Ständiger Diakon im Hauptberuf, mit Wirkung vom 1. Oktober 2011 vom pastoralen Dienst in der Pfarreiengemeinschaft Saarbrücken St. Jakob (Ruhestand);

Harald L e n e r t z , Ständiger Diakon mit Zivilberuf, mit Wirkung vom 1. November 2011 vom pastoralen Dienst in der Pfarreiengemeinschaft Trierweiler;

Markus A l t , Gemeindefeferent, mit Wirkung vom 1. September 2011 vom pastoralen Dienst in der Pfarrei Peterswald-Löffelscheid St. Peter und Paul. Der pastorale Auftrag in den Pfarreien Altlay St. Barbara, Briedel St. Martin und Pünderich Maria Himmelfahrt bleibt weiterhin bestehen.

Versetzung in den Ruhestand

Es wurde in den Ruhestand versetzt:

Friedrich L a n g , Hausgeistlicher, Neubiberg, zum 1. September 2011.

Pfarrverwaltung

Folgende Pfarrverwaltung wurde übertragen:

Rheinbrohl St. Suitbert, Hammerstein St. Georg und Leutesdorf St. Laurentius zum 26. September 2011 an Dechant Klemens H o m b a c h , Linz.

Beauftragungen

Es wurden beauftragt:

Harald L e n e r t z , Ständiger Diakon mit Zivilberuf, mit Wirkung vom 1. November 2011 zum pastoralen Dienst in der Pfarreiengemeinschaft Zemmer;

Manuela B r e i t , Gemeindefeferentin in den Pfarreien Rehlingen-Siersburg (Rehlingen) St. Nikolaus und Rehlingen-Siersburg (Fremersdorf) St. Mauritius, mit Wirkung vom 1. September 2011 zum pastoralen Dienst in der gemäß Strukturplan 2020 neu errichteten Pfarreiengemeinschaft Rehlingen;

Ralf S e l z e r , Gemeindefeferent in den Pfarreien Rehlingen-Siersburg (Siersburg) St. Martin und Rehlingen-Siersburg (Niedaltdorf) St. Rufus, mit Wirkung vom 1. September 2011 zum pastoralen Dienst in der gemäß Strukturplan 2020 neu errichteten Pfarreiengemeinschaft Siersburg.

Zusätzliche Beauftragungen

Es wurden zusätzlich beauftragt:

Alfons F r i d e r i c h s , Ständiger Diakon mit Zivilberuf in den Pfarreien Zell St. Peter, Zell (Kaimt) St. Jakobus der Ältere und Zell (Merl) St. Michael, mit Wirkung vom 1. September 2011 zum pastoralen Dienst in den Pfarreien Altlay St. Barbara, Briedel St. Martin und Pünderich Maria Himmelfahrt;

Markus A l t , Gemeindefeferent in den Pfarreien Altlay St. Barbara, Briedel St. Martin und Pünderich Maria Himmelfahrt, mit Wirkung vom 1. September 2011 zum pastoralen Dienst in den Pfarreien Zell St. Peter, Zell (Kaimt) St. Jakobus der Ältere und Zell (Merl) St. Michael;

Ivo I v a n o v i c , Gemeindefeferent in den Pfarreien Zell St. Peter, Zell (Kaimt) St. Jakobus der Ältere und Zell (Merl) St. Michael, mit Wirkung vom 1. September 2011 zum pastoralen Dienst in den Pfarreien Altlay St. Barbara, Briedel St. Martin und Pünderich Maria Himmelfahrt;

Susanne S c h n e i d e r , Gemeindefeferentin in den Pfarreien Koblenz (Neuendorf) St. Peter und Koblenz (Kesselheim) St. Martin, mit Wirkung vom 1. Januar 2011 zum pastoralen Dienst in den Pfarreien Koblenz (Lützel) Maria Hilf und Koblenz (Lützel) St. Antonius von Padua.

Versetzung

Es wurde versetzt:

Monika H a r t m a n n , Pastoralreferentin im Dekanat Wittlich, mit Wirkung vom 1. November 2011 als Pastoralreferentin in das Verbundkrankenhaus Bernkastel-Wittlich.

Heimgegangen in die Ewigkeit
ist am 2. Oktober 2011

Franz Kurtz
Pfarrer i. R., Trier

im 91. Lebensjahr; beerdigt am 7. Oktober 2011
auf dem Friedhof St. Paulin in Trier.

Nr. 538

Anschriften und Telefonnummern

Rolf D e h m , Pfarrer i. R., bisher: 66740 Saarlouis (Fraulautern), neu: Konrad-Adenauer-Allee 102, 66740 Saarlouis-Steinrausch, Telefon (01 73) 6 50 84 35;

Wolfgang G o e b e l , Kooperator mit dem Titel „Pfarrer“, bisher: 66809 Nalbach, neu: Laurentiusstraße 4, 66663 Merzig-Schwemlingen;

Dr. Markus N i c o l a y , Abteilungsleiter, bisher: 54293 Trier-Ehrang, neu: Domfreihof 4, 54290 Trier;

Franz-Moritz W a t r i n e t , Pfarrer i. R., bisher: 54411 Hermeskeil, neu: Altenzentrum St. Klara, Saarstraße 32, 54411 Hermeskeil.

Bischöfliches Generalvikariat, Postfach 13 40, 54203 Trier
Postvertriebsstück • Entgelt bezahlt • G 4179 B

IMPRESSUM

Herausgeber und Verleger

Bischöfliches Generalvikariat Trier

Redaktion

Bischöfliches Generalvikariat Trier

Kanzlei der Kurie

Hinter dem Dom 6, 54290 Trier

Postfach 13 40, 54203 Trier

Telefon (06 51) 71 05-1 12

Telefax (06 51) 71 05-91 12

E-Mail: kanzlei@bgv-trier.de

Druck:

SDV Saarländische Druckerei & Verlag GmbH

Bezugspreis:

jährlich 16 €

Erscheinungsweise:

zum 1. jeden Monats

Neu- und Abbestellungen sowie Ummeldungen und Anschriftenänderungen sind nur an das Bischöfliche Generalvikariat zu richten; von dort können auch Einzelexemplare angefordert werden.